

Der staatliche Schulzwang in der Theorie und Praxis.

II.

(Schluß.)

B. Kirche und Schulzwang.

Hält man das bisher erörterte naturgemäße, auch durch das historische und positive Recht anerkannte Verhältniß der Elementarschule zur Kirche fest, so beantwortet sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Schulzwang von der Kirche nicht bloß tolerirt werden kann, sondern gewissenlosen Eltern gegenüber sogar eine Berechtigung hat, ganz und gar von selbst.

Die elterliche Gewalt ist nämlich, wie wir bereits bemerkt haben¹⁾, und auch wohl von Niemandem beanstandet wird, keine Willkürgewalt, der die Kinder auch bezüglich ihrer höchsten Interessen schutzlos preisgegeben wären. Das höchste Interesse der Kinder ist aber unstreitig die religiös-sittliche Bildung. Denn nur diese gewährt einerseits ihnen selbst die Möglichkeit, ihr jenseitiges Ziel zu erreichen, und schützt anderseits die Gesellschaft vor den Gefahren, die eine in religiös-sittlicher Verwilderung heranwachsende Generation ihr bereiten würde.

Die Wahrung des Rechtes auf religiös-sittliche Bildung durch eine hierin competente Auctorität liegt daher ebenso sehr im Interesse der Kinder wie der Gesellschaft. Als berechtigt und verpflichtet zu jener Wahrung kann aber nur jene Gewalt erachtet werden, welche überhaupt mit der religiös-sittlichen Bildung und Erziehung und deren Überwachung betraut ist.

¹⁾ Jahrg. 1867. III. Heft S. 320.

Der Kirche steht daher in erster Linie ein subsidiäres Zwangsrecht gegen pflichtvergessene Eltern zur Seite. Verwahrlosen dieselben ihre Kinder in religiös-sittlicher Hinsicht, so können sie entweder durch kirchliche Strafen oder durch den weltlichen Arm, den die Kirche anruft, gezwungen werden, ihre Kinder in die von der Kirche beaufsichtigte und geleitete Schule zu schicken, damit sie hier zu ihrem eigenen und der Gesellschaft Frommen das erhalten, was die Familie ihnen widerrechtlich, sei es nun aus Trägheit oder Pflichtvergessenheit, vorenthält.

Wie man hieraus ersieht, ist dieser der Kirche zustehende Schulzwang an sich kein allgemeiner, sondern steht ihr principiell nur gegen jene Eltern zu, die ihre Kinder aus irgend einem Grunde nicht religiös-sittlich erziehen können oder wollen. Da aber eine Ausscheidung pflichttreuer und pflichtvergessener Eltern in der Praxis sehr schwierig sein dürfte, so lässt sich auch die Einführung einer im gewissen Sinne allgemeinen Schul-pflichtigkeit rechtfertigen. NB. Ich sage: im gewissen Sinne allgemein, weil die zwangsweise Verpflichtung, die Kinder zur Schule zu schicken, nur dann eine rechtliche Begründung hat, wenn von den Eltern keine genügende Bürgschaft geboten werden kann, daß dieselben auf irgend eine Weise zu Hause hinreichend besonders in sittlich-religiöser Hinsicht unterrichtet werden, was durch eine Prüfung festgestellt werden kann.

Für das praktische Leben ist es nun ganz gleichgültig, ob eine derartige allgemeine Schulpflicht von der Kirche oder vom Staate, sei es auf Ansuchen oder im Einverständnisse (sei nun dasselbe ein stillschweigendes oder ausdrückliches) mit der Kirche eingeführt wurde. Der Schulzwang wird daher, vernünftig gehandhabt, eine Berechtigung haben, so lange die Elementarschule ihren Zusammenhang mit der Kirche bewahrt, so lange sie ist, was sie sein soll, ein Annexum der Kirche und somit eine Erziehungs- und Bildungsstätte guter Christen, worin für den Staat genug der Bürgschaft liegt, daß sie einst auch gute Staatsbürger werden.

Da nun dieser Zusammenhang in allen Staaten, in welchen der Schulzwang eingeführt ward, bis in die Neuzeit wenigstens factisch festgehalten worden ist, so ist es erklärlich, warum weder das Oberhaupt der Kirche noch deren Bischöfe gegen denselben protestirten, sowie warum überhaupt die Frage nach der Berechtigung des Schulzwanges erst dann erörtert wurde, als man den Verband der Schule mit der Kirche zu lockern und zu lösen begann. Die Berechtigung des Schulzwanges wurzelt eben im kirchlichen, nicht im staatlichen Rechte. Und Ducpetiaux hat vollkommen recht, wenn er hinsichtlich des zwangsmäßigen Unterrichtes sich also äußert¹⁾:

„Der ganze Schulstreit mit seinen endlosen und verwickelten Verzweigungen wurzelt in dem religiösen Principe.“ Soll die Schule ihren christlichen Charakter behalten oder soll die Religion daraus verbannt werden, das ist die Frage, die vor allem eine Kirche und Familienväter befriedigende Lösung erheischt. „Man befreie,“ bemerkt Ducpetiaux weiter, „die Katholiken von der Furcht der Entchristlichung der Schule, man gebe ihnen in dieser Beziehung ernstliche Bürgschaften, und der Widerstand der Katholiken als solcher wider das Prinzip des Schulzwanges wird einen großen Theil seiner Kraft verlieren. Man wird fortfahren können, Meinungsverschiedenheit zu hegen, aber der Streit wird auf ein anderes Gebiet, als das confessionelle, übertragen werden, mit einem Worte der Streit über Berechtigung und Nichtberechtigung des Schulzwanges wird aus einem praktischen ein theoretischer werden, den die Rechtsphilosophen und Staatsrechtslehrer nach ihrem Gutdünken entscheiden mögen.“

(So lange daher die Kirche das Elementar-Schulwesen leitete oder doch Hand in Hand mit dem noch christlichen Staate in der Förderung der Volksbildung und Volkserziehung gehen könnte.)

Leider hat man in der Neuzeit auch die Elementarschule aus der Stellung, die ihr die Natur der Sache, die Geschichte

¹⁾ Le prêtre hors d'école, deutsch von Trippé S. 72.

und das positive Recht anweisen, herausgerenkt, man hat sie theils aus doctrinärem Unverstande, theils aus offen eingestandenem oder doch in der Stille des Herzens gehegten kirchenfeindlichen und revolutionären Absichten zur Staatsanstalt gemacht. Selbst das Mitleitungsrecht, das man seit einem halben Jahrhunderte der Kirche noch gelassen hatte und womit diese wie die Familienväter sich zufrieden geben, sucht man ihr in neuester Zeit zu entziehen, und will der von Gott begründeten Erziehungsanstalt der Menschheit nur mehr gestatten, als Fachlehrer den Religionsunterricht zu ertheilen und das religiössittliche Leben in den Elementarschulen zu überwachen, aber selbst dieses nur in Abhängigkeit von dem Placet der Staatsregierung.¹⁾

Welche Stellung soll nun der Klerus gegenüber dieser monopolisirten Staatsschule, in der die Kinder durch den Schulzwang gedrängt werden, einnehmen? Soll er jede Betätigung an ihr verweigern, soll er allgemeine Unterrichts- und Lernfreiheit auf seine Fahne schreiben und den Kampf auf der ganzen Linie beginnen?

Hier haben wir nun nicht mehr eine Frage des Rechtes, sondern eine Frage der christlichen Klugheit und Politik vor uns. Denn nach unserm Dafürhalten sind vom Standpunkte des stricten Rechtes aus Unterrichtsmonopol und staatlicher Lernzwang prinzipiell zu verwerfen.²⁾ Deshalb ist es auch unzweifelhaft eine heilige Aufgabe aller das Christenthum noch liebenden Angehörigen jener Staaten, in denen das Unterrichtsmonopol und der staatliche Lernzwang noch nicht eingeführt sind, sich diese Danaer-Geschenke vom Halse zu halten, selbst wenn die dermaligen Lenker des Staatschiffes in Eintracht mit der Kirche und ihr ein Mitleitungsrecht über die Elementar-

¹⁾ Vergl. den bayr. Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen. Amtl. Ausgabe S. 15. Art. 3.

²⁾ Die Beweise hierfür sind im I. Artikel dieser Abhandlung angeführt. Cf. III. Heft. Jahrg. 1867.

schulen einräumend, den Volksunterricht zu pflegen und zu fördern sich anheischig machten. Denn bei der Tendenz des modernen Staates, jede Wirksamkeit der Kirche auf das öffentliche Leben zu beseitigen und sie auf die Sacriftei und Kanzel zu beschränken, bei der Rührigkeit des kirchenfeindlichen Liberalismus, dem die conservativ-kirchliche Partei in den meisten Ländern muth- und thatenlos gegenüber steht, würde bald ein kirchlich- oder auch nur positiv-christlich gesinntes Ministerium einem kirchenfeindlichen weichen müssen, dem dann die Ausbeutung des bereits gesetzlich eingeführten Lernzwanges zu Gunsten des Indifferentismus und des Unglaubens ein leichtes Spiel wäre. Mit Recht wehren sich daher die Katholiken Frankreichs und Belgiens gegen eine Reform des Unterrichtswesens, die vor Allem von ihren Gegnern gepredigt wird, und die nach den offen ausgesprochenen Absichten der leitenden Geister den Zweck hat, nicht den Schulunterricht überhaupt, sondern die religionslose Schule obligatorisch zu machen.

Dupansloup hat daher vollkommen Recht, wenn er mit besonderer Rücksicht auf diese Verhältnisse Frankreichs und Belgiens den obligatorischen Unterricht als eine Heuchelei, als einen Fallstrick brandmarkt, vor dem man sich in acht zu nehmen habe,¹⁾ obwohl er durchblicken läßt, daß es Verhältnisse geben könne, in welchen der Schulzwang vielleicht keine besonderen Unzukünftigkeiten im Gefolge habe.²⁾

Derart waren bisher in der That im großen Ganzen die Verhältnisse in den deutschen Ländern, in welchen der Unterrichtszwang unter ausdrücklicher oder doch stillschweigender Zustimmung der kirchlichen Obern bereits über ein halbes Jahrhundert gesetzlich bestanden hat.

Hier frägt es sich nun vor Allem:

Wird der Kampf gegen den Schulzwang einen Erfolg haben und welchen? Wir können uns in dieser Hinsicht nicht

¹⁾ Volksunterricht, Rede in Mecheln, deutsch, S. 33.

²⁾ A. a. O.

allzu rosigem Anschauungen hingeben. Den Lernzwang lässt man unter den gegenwärtigen Verhältnissen sicherlich nicht fallen; ebensowenig ist eine Beschränkung des staatlichen Unterrichts-Monopols bloß zu Gunsten der Kirche zu hoffen. Höchstens könnte diese, wie auch Lucas es will, im Verein mit der ehrlichen Volkspartei die „allgemeine Unterrichtsfreiheit“ erkämpfen.

Die allgemeine Unterrichtsfreiheit kann aber, wie sie in neuerer Zeit überall verstanden wird und in Belgien praktisch in's Leben eingeführt ist, von der Kirche nie als etwas an sich Gutes betrachtet und als solches principiell gebilligt werden, weil die Kirche der Gottlosigkeit und dem Irrthume nie gleiches Recht wie der Wahrheit einräumen darf. Die allgemeine Unterrichtsfreiheit kann demnach nur zugelassen, wohl auch von der Kirche selbst herbeigeführt werden, wenn sie unter zwei unvermeidlichen Nebeln als das malum minus sich darstellt. Ob aber bei den gegenwärtigen Verhältnissen Deutschlands die „allgemeine Unterrichtsfreiheit“ unter allen Umständen, selbst dann als das kleinere Nebel anzusehen wäre, wenn der Kirche ein den confessionellen Charakter wirksam schützendes Mitleitungrecht auf die sonst vom Staate geleiteten Volksschulen gewährleistet würde, erlauben wir uns zu bezweifeln. Denn was würde die nächste Folge der Proclamirung der allgemeinen Unterrichtsfreiheit in Deutschland sein?

Da das Ansehen der Kirche Dank dem Liberalismus gebrochen ist, so bleibt das Schicksal der von ihr zu gründenden Schulen mindestens zweifelhaft. Andererseits aber würden in Folge jener Proclamirung Freigeister jeder Sorte, unterstützt von den Geldjuden der Bourgeoisie, sogenannte Freischulen, wie in Belgien, eröffnen, aus welchen die Kirche grundsätzlich verbannt wäre, die aber deszungeachtet hie und da, besonders in den Städten großen Anklang finden dürften.

Zudem hat die säcularisierte Kirche gegenwärtig nur über geringe Schulfonds zu verfügen, die überdies von der die

physische Macht handhabenden Staatsgewalt der freien Disposition der rechtmäßigen Eigenthümerin vorenthalten werden. Bei dem auch bereits in die Massen gedrungenen Indifferenzismus und der allgemein herrschenden Geldnoth ist auch von der Opferwilligkeit der Gläubigen nicht sonderlich viel zu erwarten. Die Meisten würden sich mit der confessionslosen Gemeindeschule begnügen, wenn anders das Gebaren der an derselben wirkenden Lehrer gegenüber der Religion nicht zu maßlos wäre, wofür eine schlaue Politik schon sorgen dürfte. Die Kirche würde allerdings durch ihre wenigen eigenen Schulen schöne Resultate christlicher Erziehung erzielen, die aber durch die verderblichen Früchte der nun ihrem Einwirken ganz oder doch größtentheils entzogenen Staats- und Freischulen hinlänglich paralysirt würden. Wir glauben daher unmaßgeblichst, es sei, so lange der Lernzwang besteht, ein kleineres Uebel, wenn der Kirche auf alle Gemeindeschulen gesetzlich ein entsprechendes Mitleitungrecht zusteht, als wenn sie von diesen grundsätzlich ausgeschlossen wäre oder selbst sich zurückzöge, und nur wenige von ihr begründete Schulen zur freien Disposition hätte.

Anders wäre es allerdings, wenn der Lernzwang aufgehoben würde. Da aber gegenwärtig ein Kampf für Aufhebung des Lernzwanges in Deutschland keine Aussicht auf Erfolg hat, so bleibt der Kirche, da aus zwei unvermeidlichen Uebeln das kleinere zu wählen ist, zur Zeit nichts Anderes übrig, als mit der liberalen Partei um den ihr von Rechts wegen gebührenden Einfluß auf die nach der Natur der Sache und dem Gange der Geschichte ihr gehörenden Volksschule zu kämpfen, um möglichst viel von ihrem Rechte zu retten.¹⁾

Aber wie weit, wird man fragen, darf die Kirche in diesem bereits in allen deutschen Ländern entbrannten Kampfe

¹⁾ Vergl. das treffliche Schriftchen: Gewissen, Glauben, Civilisation von einem Laien, der derselben Ansicht huldigt. Brixen, Mayer'sche Buchhandlung 1867, besonders S. 69.

nachgeben, wo ist der unübersteigliche Grenzstein, an dem sie der die Elementarschule meisternden Staatsgewalt ein entscheidendes „Bis hieher und nicht weiter“ entgegenhalten muß? Nach unserm Dafürhalten ist dieser Grenzstein, wie bereits angedeutet, der durch „entsprechende Bürgschaften gesicherte confessionelle Charakter der Volksschule“. Wird dieser nicht bloß factisch precario modo aufrecht erhalten, sondern auch gesetzlich und zwar nicht bloß auf dem Papier, sondern durch reelle Garantien verbürgt,¹⁾ so erachten wir unter den gegenwärtigen Zeitumständen, mit denen wir nun einmal rechnen müssen, ein friedliches Zusammengehen der Kirchen- und der Staatsgewalt in der Schulfrage nicht bloß für möglich, sondern sogar für ersprießlicher, als die „allgemeine Unterrichtsfreiheit“.

An dieser Schranke muß aber auch die Kirche um ihrer selbst und der durch die Taufe ihrer höheren Obsorge anvertrauten Kleinen willen unter allen Umständen pflichtgemäß festhalten. Würde selbst diese Schranke durch gesetzliche Einführung confessionsloser Communal- oder Staatschulen in irgend einem Lande missachtet, so muß sie ohne weiters mit allen ihr zu Gebote stehenden Waffen des Geistes die höchsten Güter der Menschheit schützen.

Sie kann einen vorzugsweise auf dieses Ziel gerichteten Kampf um so zuversichtlicher wagen, weil sie in demselben alle Freunde des Rechtes, die nicht dem freimaurerischen Liberalismus verfallen sind, zu Bundesgenossen haben wird, selbst jene, die für einen bedingten Staats-Schulzwang entschieden in die Schranken treten. Denn alle diese stimmen darin überein, daß das erste natürlichste Recht auf Erziehung der Kinder den Eltern zustehet,²⁾ diese demnach das Recht haben zu verlangen, daß die öffentlichen Elementarschulen, die ja die Familienthätigkeit

¹⁾ Welche Garantien hinreichen, darüber hat der Episcopat zu entscheiden.

²⁾ Vergl. Walter, Naturrecht und Politik; selbst Bluntschli, Allgem. Staatsrecht s. II. Bd. S. 343 ff.

nur zu unterstützen und nöthigenfalls zu ergänzen bestimmt sind, nicht nach dem Belieben einer fluctuierenden Kammermajorität, sondern den vernünftigen Wünschen und gerechten Forderungen der christlichen Eltern entsprechend eingerichtet werden. Dieses Verlangen ist um so begründeter, als ja die Familien der einzelnen Schulgemeinden es sind, welche zur Herstellung und baulichen Instandhaltung der Schulhäuser sowie zur Bestreitung der Schulbedürfnisse und Ergänzung der Lehrerbesoldung in Ermangelung anderer Fonds stets gehalten haben und noch herhalten.

Es ist nun unzweifelhaft kein Wunsch der Eltern vernünftiger, keine Forderung derselben berechtigter, als daß ihre Kinder nur nach den Grundsätzen jener Religion erzogen und unterrichtet werden, zu welcher sie sich selbst bekennen.

Die wahre Religion ist aber kein in der Luft schwebendes Abstractum, an dem die einzelnen Confessionen nur stückweise participirten, sie ist vielmehr nach ihrem Gesamtinhalt verkörpert in der von Christus gestifteten katholischen Kirche.¹⁾ Dasselbe müssen von ihrem Standpunkte aus auch die von der katholischen Kirche getrennten christlichen Religions-Gesellschaften von sich behaupten, wenn sie anders sich nicht selbst aufgeben wollen. Das Recht der Eltern auf Confessionsschulen ergibt sich hienach von selbst. Denn nur diese gewähren den Eltern die Bürgschaft, daß ihre Kinder nicht in einer ihrer eigenen Confession und hiemit dem Christenthume selbst feindseligen Weise erzogen und unterrichtet werden.

¹⁾ Der freimaurerische Liberalismus will die positiven Religionen in der Schule durch eine sogenannte Humanitätsreligion ersetzen. Treffend bemerkt hierüber Dr. J. C. Glaser (Encyclopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften p. 27): „Eben so wenig als es eine Sprache gibt, die als allgemeine Menschheitssprache den besonderen Sprachen voran ginge, eben so wenig gibt es eine allgemeine Humanitätsreligion, die von den positiven Religionen verschieden wäre. Diejenigen, welche die positive Religion läugnen, haben darum nicht minder ihre sehr positive Religion: sie beten ihre eigenen Begierden und Leidenschaften an und haben ihren Cultus in dem Fröhnen derselben.“

Mit der Nichtbeachtung dieses Rechtes von Seite der Staatsgewalt würden selbst jene Gründe in Nichts zusammenfallen, die für einen bedingten staatlichen Vernzwang zu sprechen scheinen. Denn bei der Collision zweier Rechte geht das auf einen höheren Zweck gerichtete als das wichtigere dem zur Realisirung eines untergeordneten Zweckes gegebenen, als dem unwichtigeren vor. Nun aber ist klar, daß das Recht, nach seiner religiösen Ueberzeugung leben und seine Kinder erziehen zu dürfen, auf den höchsten Zweck gerichtet ist, da es sich nur als ein Correlativ der jeden Menschen obliegenden Pflicht darstellt, die jenseitige Glückseligkeit anzustreben. In richtiger Würdigung dieser Ansicht haben auch alle Verfassungsurkunden der Neuzeit das Princip der Gewissensfreiheit obenan gestellt. Eine Gewissensfreiheit ohne ein Recht auf dem Gewissen entsprechende Schulen ist aber eine heuchlerische Phrase, ein leerer Titel ohne Mittel. Da man nun die Gewissensfreiheit gleichsam als das Palladium der Errungenschaften der Zeitzeit überall hochhält, so kann es nicht Wunder nehmen, daß jene Rechtslehrer und Staatsmänner, die im modernen Rechtsstaate keine nach Belieben drehbare Phrase, sondern ein anzustrebendes Ideal erblicken, mit unseren Ansichten übereinstimmen.

So sagt, um zunächst einen allgemeinen Ausspruch, aus dem das Recht auf Confessionschulen als nothwendige Consequenz sich ergibt, anzuführen, der berühmte Dahlmann:

„Der seiner höheren Bestimmung getreue Mensch bringt dem Staate jedes Opfer des Eigenthums und der Person, nur nicht das Opfer seiner höheren Bestimmung selber: alles sein Recht mag er hingeben, nur nicht das, worüber er kein Recht hat.“¹⁾ Und mit besonderer Rücksicht auf die Schule bemerkt F. J. Stahl²⁾: „Wenn die Schule antichristianisiert oder auch nur mit der betreffenden Confession in Gegensatz gestellt wird, dann ist ihr Monopol oder ihre maßgebende Macht nicht

¹⁾ Politik §. 10.

²⁾ Rechts- und Staatslehre p. 493.

mehr gerechtfertigt, weder in directer Weise bei der allgemeinen Volksschule, noch auch indirecter Weise bei den Bildungsanstalten für den Staatsdienst, dann gilt das Recht des Gewissens. Man kann keinen Vater zwingen, sein Kind einem seiner Religion feindlichen Einflusse zu übergeben. Dann gilt nicht minder das Recht der Kirche selbst, den Beruf der Erziehung, den sie hat, gesondert vom Staat zu verfolgen.“ Daß die Kirche auch ihrerseits ein unbestreitbares Recht hat auf Erhaltung der Confessions-schulen, ist unzweifelhaft. Die Kinder werden ihr ja durch die Taufe als lebendige Glieder einverleibt, und haben sonach ein unveräußerliches Recht, nach ihren Grundsätzen unterrichtet zu werden, woraus für die Kirche die entsprechende Pflicht erwächst, für einen solchen Unterricht Sorge zu tragen.

So lange nun die Elementarschulen, deren oberste Leitung zur Zeit der Staat ausschließlich in Händen hat, Confessions-schulen sind und dieser Charakter gesetzlich garantirt ist, so lange ferner dieselben dadurch, daß ihre unmittelbare Gesamtleitung der Geistlichkeit anvertraut ist, den einzelnen Familien wie den anerkannten Religions-Gesellschaften genügende Bürgschaft für eine diesen beiden Factoren entsprechende religiöse Bildung und Erziehung gewähren: so lange wird auch ein gemäßiger und vernünftig gehandhabter Schulzwang wenigstens nicht nachtheilig, vielleicht sogar wohlthätig sich erweisen, und daher auch von der Kirche tolerirt werden können.

Wollte man aber auch noch nach dem Wegfalle dieser Bürgschaften für Familie und Kirche in Folge von Gründung confessionsloser Communalschulen und Enthebung des Klerus von der unmittelbaren Aufsicht über die Volksschule den Zwang zum Besuche der nach und nach unzweifelhaft der Entchristlichung verfallenden Staatsschulen aufrecht erhalten, so könnte eine so flagrante Rechtsverletzung nur zum Verderben des Staates selbst ausfallen. „Denn kein Staat hat je“, um mit Dahlmann

zu sprechen, „ohne Schaden am besten Theile seines Volkes zu nehmen, sich die Kinder zugeeignet, um nach seinem Gefallen sie zu bilden, uns aber verbietet vollends bessere Einsicht die Seelenverkäuferei an den Staat. Wir haben keinen Grund, es den Spartanern nachzuthun; weder die gleiche Sorge lastet auf uns, noch rühmen wir uns des Rechtes, dem Staate Güter zu opfern, die mehr werth sind, als ein Staat, der dieser Opfer bedarf.“¹⁾

Zur größten Betrübnis des Patrioten wie des Christen scheint man aber in der neuesten Zeit selbst von dieser flagranten Verletzung der unveräußerlichen Rechte der Kirche wie der Familie nicht mehr zurückzuschrecken. Denn in den beiden den Kammiern vorgelegten Gesetzentwürfen über das Volksschulwesen in Bayern und Baden und jüngst in Oesterreich ist der confessionelle Charakter der Elementarschule prinzipiell untergraben²⁾; man strebt Confessionslosigkeit an.

Die Annahme dieser Entwürfe durch die gesetzgebenden Factoren, vielleicht in noch verschärfter Weise wie überall die Fortschrittspartei will, würden die Rechte, „ja die Existenz der christlichen Confessionen,“ wie Hofrath Zell nicht mit Unrecht bemerkt³⁾, „auf's höchste gefährden.“

¹⁾ Dahlmann, Politik p. 259. Vergl. auch Bluntschli, der in seinem Allgem. Staatsrecht (II. Bd. p. 344. 3. Aufl.) diese Worte sich aneignet und entschieden gegen die Übergriffe des Staates „in das heilige Recht der individuellen Freiheit und des Familienlebens“, die er als „ebenso verderblich wie widerrechtlich“ bezeichnet, sich ausspricht. Seltsamer Weise ist dies derselbe Bluntschli, der im badischen Herrenhause bei einer Debatte über die badische Schulfrage diese Grundsätze gänzlich verläugnet. Man sieht, der Mann der Wissenschaft wurde ein Opfer des Parteimannes.

²⁾ Vergl. über den bayr. Entwurf die trefflichen Anmerkungen zu demselben, herausgegeben bei Pustet in Regensburg 1867, besonders das Resumé derselben S. 133—140; dann die ausgezeichnete Denkschrift des bayr. Episcopates, beigegeben einer Ansprache des Bischofs von Regensburg an den Klerus seiner Diöcese, S. 30 u. a. D. Ueber Baden siehe die treffliche Broschüre des Herrn Hofraths Dr. Zell, die moderne deutsche Volksschule und die neueste badische Schulgesetzgebung, Herder 1867.

³⁾ A. O. S. 121.

Durch eine solche bleibende Regelung des Volksschulwesens zum Nachtheile der hiebei gerade am meisten Interessirten, wäre eine stets glimmende Brandfackel in das Volk geschleudert und die Ursache eines fortwährenden Krieges zwischen Staat und Kirche gegeben.

Die Kirche, so gerne sie zum Heile der Schule, der Familien und der Gesellschaft, einträchtig mit der Staatsgewalt gehen wollte, wenn ihr nur ein die confessionelle Bildung und Erziehung hinlänglich sicherndes Mitleitungrecht auf die Schule belassen würde, wäre durch die Rücksicht auf ihre Mission und die ihrer Leitung vertrauenden Gläubigen gezwungen, den ihr in übermuthiger Ueberhebung oder aus doctrinärem Unverstande hingeworfenen Fehdehandschuh aufzuheben, und in Gottes Namen den Kampf für Freiheit und Recht zu wagen.

Ein schließlicher Triumph des verkannten Rechtes und der widerrechtlich geknechteten Freiheit wird, so hoffen wir zuverlässiglich, diesen Kampf krönen, wenn er anders nicht vom Klerus allein geführt, sondern auch das gläubige katholische Volk, um dessen Rechte es sich ja wesentlich mithandelt, hiebei in Mitleidenschaft gezogen wird.

Indem aber der Klerus und das gläubige Volk unter der Führung ihrer Oberhirten für das gute Recht der Kirche und die rechtmäßige Freiheit in die Schranken treten, möge von der Geistlichkeit auch ernstlichst dahin gewirkt werden, daß der Schulzwang vernünftig gehandhabt werde, und die armen Kinder nicht mit zu Bielerlei geplagt werden.

Endlich darf der gesammte Klerus es nicht an sich fehlen lassen, pflichteifrig in seiner Mission auszudauern, um die Völker wieder für die Kirche zu begeistern und jenen Einfluß auf das öffentliche Leben wenigstens theilweise wieder zu gewinnen, der ihm von Rechtswegen gebührt. Tugend und allseitige Wissenschaft, die jedoch nicht auf die Studirstube sich beschränkt, sondern practisch in's Leben eingreift, werden hiebei, wie immer, die besten Dienste thun.

Die Kirche wird aber, um den ihr gebührenden Einfluß auf das öffentliche Leben wieder zurückzuerobern, auch die Anwendung jener untergeordneten Mittel nicht umgehen können, welche ihr die Richtung der Zeit an die Hand gibt. Gründung und Förderung zeitgemäßer Vereine (Casino's und Gesellenvereine in Städten, Josefsvereine auf dem Lande) und nachhaltige Unterstützung der katholischen Presse empfehlen sich in dieser Hinsicht besonders.¹⁾

Ein derartiges, allerdings umsichtiges aber, wo die Verhältnisse es gestatten, energisches Eingreifen des Klerus in die immer brennender sich gestaltende sociale Frage wird, wenn auch vielleicht erst in einiger Zeit, den Partei-Terrorismus der liberalen Kammern brechen, und der durch den indifferenten, um nicht zu sagen, glaubenslosen Liberalismus corruptirten öffentlichen Meinung eine achtunggebietende katholische entgegensetzen. Aus der Schule zweckmäßig geleiteter Vereine werden Männer hervorgehen, die nicht bloß in ihrem Privatleben brave Katholiken sind, sondern die auch in ihrer öffentlichen Thätigkeit unter der Leitung hervorragender Führer das ganze Gewicht ihres Ansehens und ihrer Stellung für die katholische Sache und die wahren Interessen des Volkes in die Wagschale werfen. Die vom liberalen Phrasengeklingel behörte Menge wird, wenn sie nicht bloß ihre specifisch religiösen, sondern auch ihre berechtigten socialen Interessen, die in unserer Zeit ohnehin mit den religiösen innigst verwachsen sind, von entschiedenen katholischen Laien im Vereine mit dem Klerus warm vertreten sieht, die behörte Menge, sage ich, wird dann seine wahren Freunde wieder erkennen, und den liberalen Heerführern den Scheidebrief geben. Hat diese Stunde einmal geschlagen, dann können die Katholiken auch der allgemeinen Unterrichts-

¹⁾ Vergl. die neueste Broschüre von A. Niedermayer (Frankfurt bei Hamacher 1868); dann auch die historisch-politischen Blätter Bd. 60. (Jahrg. 1867) S. 972—978, und Augsb. Postzeitung 1867 Nr. 308 vom 31. Dec.

freiheit getrosten Muthes entgegensehen. Denn „ein christliches Volk, das dem Liberalismus abgerungen ist, wird von selbst auch von dessen Schulen sich ab- und der Kirche sich zuwenden, wenn diese wieder einmal in der Lage sein wird, eigene Schulen zu gründen.“¹⁾

Daß diese Stunde, die glückverheißene Morgenröthe einer besseren Zeit bald herannahe, das möge Gott walten!

Dr. J. E. Diendorfer,
Professor des Kirchenrechtes in Passau.

Zur ältesten Kirchengeschichte des Landes ob der Enns.

Verum enim vero nil opus est Ecclesiae
sanctis commentitiis neque pietas ignorantiae
filia est. — Hansiz, Germania sacra I. 28.

Jede Urgeschichte liegt im Dunkel. Echte Documente fehlen theils ganz, theils sind sie so spärlich und gewähren so wenig Licht, daß nur die allgemeinsten Umriffe erkennbar sind. Dieß ist namentlich bei der ältesten Kirchengeschichte des Landes ob der Enns der Fall, die naturgemäß mit der Errichtung des Bistums Passau durch den heiligen Bonifaz abschließt. Erst Hieronymus Pez und Hansiz haben den Wust von Ueberlieferungen, die bis dahin für Geschichte gegolten hatten, gesichtet. Ihre Ansichten blieben bis zum Beginne unsers Jahrhunderts maßgebend, bis Winter, Kurz und Filz die Forschungen wieder aufnahmen, die von Rettberg, Dümmler und Glück weiter geführt wurden. Die Resultate, welche die historische Kritik zu Tage gefördert hat und die freilich mehr negativer als positiver Art sind und sein können, mit besonderer Rücksicht auf die Sage zusammenzustellen, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

¹⁾ So auch der Verfasser der citirten Broschüre: Glauben, Gewissen, Civilisation S. 70.